



BUNDESVERBAND TRANS*

Für geschlechtliche Selbstbestimmung
und Vielfalt!

Bundesverband Trans* e.V.

Schiffbauerdamm 8

10117 Berlin | Germany

+49 (0) 30 23 94 98 96

info@bv-trans.de

www.bv-trans.de

Facebook: .BundesverbandTrans

Twitter: @bv_trans

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege
Referat 35
Haidenauplatz 1
81667 München

Berlin, 01.07.2020

Stellungnahme

Medizinische Versorgung von trans* Personen sicherstellen (18/7696)

Der Bundesverband Trans* e.V. (BVT*) dankt dem Bayerischen Landtag für die Verabschiedung des Antrags „Medizinische Versorgung von trans* Personen sicherstellen“ (18/7696), in dem die bayerische Regierung zur Stellungnahme bezüglich der Gesundheitsversorgung von trans* Personen aufgefordert wird. Der Antrag fokussiert das wichtige Thema des Zugangs zu Epilationsmaßnahmen, um Gesichtsbehaarung zu entfernen. Beim Zugang zur Epilation wird seit längerem eine Versorgungslücke kritisiert. Viele Stimmen sprechen an dieser Stelle mittlerweile sogar von einem Systemversagen des Gesundheitssystems. Es ist daher ein sehr wichtiger Schritt, dass sich die bayerische Staatsregierung mit dieser Problematik befasst und Maßnahmen ergreift, damit trans* Personen besseren Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten.

Rechtlicher Anspruch auf geschlechtsangleichenden Maßnahmen

Trans* Personen haben auf der Grundlage von § 27 I SGB V Anspruch auf geschlechtsangleichende Behandlungsmaßnahmen. Dieser Anspruch schließt chirurgische Eingriffe, Hormontherapie, Logopädie oder eben auch Epilationsmaßnahmen ein. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um kosmetische Eingriffe, sondern um medizinisch notwendige Behandlungen, um den psychischen Leidensdruck zu reduzieren, der durch ein körperliches Erscheinungsbild entsteht, das nicht der eigenen Geschlechtsidentität entspricht (BSG, Urt. v. 11.09.2012 -B 1 KR 9/12 R -KHE 2012/137, juris Rn. 8 ff.).¹ Obwohl rechtlich eindeutig abgesichert ist, dass trans* Personen ein Recht auf die Kostenübernahme von medizinischen, geschlechtsangleichenden Maßnahmen haben, erweist sich die Bewilligung dieser Kostenübernahme in der Praxis immer wieder als problematisch. Nicht selten ist es nötig, den rechtlichen Anspruch vor Gericht in jahrelangen Verfahren einzuklagen. Diese Gerichtsverfahren verlangen den betroffenen Einzelpersonen viel Kraft, zeitliche und monetäre Ressourcen ab und erhöhen häufig den Leidensdruck

¹ Bundessozialgericht (11.9.2012). Urteil B 1 KR 3/12 R, abgerufen unter <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&sid=97f87cf4443bf7243bdbfcc9163c032b&nr=12760&pos=0&anz=1>



**BUNDESVERBAND
TRANS***

Für geschlechtliche Selbstbestimmung
und Vielfalt!

durch das durch diesen Umstand erzwungene Leben in einem Körper, der nicht zu der eigenen Identität passt.

Schwerwiegende Unterversorgung von trans* Personen bei Epilation

Der mangelnde Zugang zu Epilationsmaßnahmen stellt ein besonders schweres Beispiel der Unterversorgung von trans* Personen im Gesundheitssystem dar. Seit der Veröffentlichung der ersten Broschüre zum Thema Trans*gesundheitsversorgung ist beim BVT* bekannt, dass viele trans* Personen bei der Kostenübernahme von Epilationsmaßnahmen durch die Krankenversicherung vor schwer zu überwindende Hürden gestellt werden². Krankenkassen verlangen, dass Epilation durch eine Ärzt_in durchgeführt werden. Sie berufen sich dabei auf den sog. „Arztvorbehalt“ basierend auf §15 Abs 1 SGBV. Im Falle der Nadel-Epilation gibt es jedoch praktisch keine niedergelassenen Hautärzt_innen, die über die benötigten Geräte noch über die praktische Erfahrung verfügen, um eine Nadel-Epilation durchzuführen. Zudem ist die Vergütung so gering, dass hier kein Anreiz für die Praxen besteht, diese Leistung anzubieten. Für die Laser-Epilation wurde 2017 ein Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) eingeführt, der es niedergelassenen Hautärzt_innen erlaubt, die Laser-Epilation bei transgeschlechtlichen Frauen ganz regulär über die Versicherten-Karte abzurechnen³. Geplant als Verbesserung der Versorgungslage erweist sich dieser EBM als Verschlimmbesserung der Situation. Zwar gibt es zum Teil durchaus dermatologische Praxen, die Laser-Epilationen durchführen. Das tun sie in der Regel jedoch nach Gebührenordnung für privat zahlende Patient_innen. Hier liegt die Vergütung um eine Vielfaches höher als der EBM, den Krankenkassen und Bundeskassenärztliche Vereinigung ausgehandelt haben, so dass sich dermatologischen Praxen weigern gesetzlich Versicherte zu behandeln, z.B. mit der Begründung, dass der Epilations-Angebot der Praxis kein Teil der Kassenpraxis sei, sondern nur Privatpatient_innen oder Privatzahlenden offen stünde. Da sich praktisch kaum oder gar keine dermatologischen Praxen finden, die Epilation zum Satz der Krankenkassen anbieten, möchten trans* Personen um die monetäre Belastung geringer zu halten, häufig auf Angebote von Kosmetiker_innen oder Elektrologist_innen ausweichen, was ihnen jedoch wegen des Arztvorbehalts regelmäßig verwehrt wird. Der Arztvorbehalt war Gegenstand in vielen rechtlicher Auseinandersetzungen. So urteilte beispielsweise das Sozialgericht Hannover (S86 KR 384/18)⁴, dass für eine Gesichtshaarentfernung eine Behandlung durch eine_n Ärzt_in nicht erforderlich ist. Es sei stattdessen möglich, eine_n erfahrene_n Elektrologist_in aufzusuchen, da diese im Allgemeinen auch zu besseren Ergebnissen führe. Und ein Urteil des Landessozialgerichts NRW (L 16 KR 453/12, R. 51)⁵ hielt fest:

„Bei dieser Sachlage liegt ein Systemversagen vor, zu dessen Überwindung nach Ansicht des Senats ausnahmsweise auch die Inanspruchnahme nicht zugelassener nichtärztlicher Leistungserbringer in Betracht kommt. Dies muss jedenfalls für solche Leistungen wie die hier in Frage stehende Barthaarepilation gelten, die - wie die KV selbst vertreten haben -

² Bundesvereinigung Trans* (2017). Trans*gesundheitsversorgung – Forderungen an die medizinischen Instanzen und die Politik, S.16, abgerufen unter <https://www.bundesverband-trans.de/portfolio-item/policy-paper-gesundheit/>

³ Bewertungsausschuss nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V (25.07.2017). Beschluss zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes, abgerufen unter http://www.kbv.de/media/sp/EBM_2017_10_01_BA_398_BeeG_Laserepilation_Transsexualismus.pdf

⁴ Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht (2019). SG Hannover Urteil v. 19.09.2018 (S86 KR 384/18), S. 43, abgerufen unter <https://www.dg-kassenarztrecht.de/RID/2019/RID%2019-01.pdf#page=48>

⁵ Landessozialgericht NRW (08.05.2014). Urteil L16 KR 453/12, abgerufen unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/sgs/lsg_nrw/j2014/NRWE_L_16_KR_453_12.html?action=save



**BUNDESVERBAND
TRANS***

Für geschlechtliche Selbstbestimmung
und Vielfalt!

nur zum Randbereich einer (hautfach)ärztlichen Tätigkeit zählen und die ganz überwiegend von fachlich qualifizierten Personen (hier Elektrologen) angeboten werden. Die KV Westfalen-Lippe hat auch darauf hingewiesen, dass gerade bei der Epilation transsexueller Menschen Kosmetikstudios tätig sind, weil wegen des Umfangs der Behandlung diese aus Kapazitätsgründen schwerlich in Arztpraxen zu erbringen ist.“

Ein weiteres Urteil, das am 17.03.2020 durch das LSG Niedersachsen-Bremen gesprochen wurde (L 16 KR 462/19, Rn. 41), bestätigte zwar den Arztvorbehalt, machte jedoch die Verantwortung des Gesetzgebers in diesem Punkt deutlich:

„Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Kostenübernahme weiterer Behandlungsmaßnahmen zur optischen Angleichung an das gewünschte Geschlecht durch nichtärztliche Leistungserbringer obliegt dem Gesetzgeber (...) Der Gesetzgeber bleibt aufgerufen, die begleitenden, oft zeitaufwändigen kosmetischen Behandlungsmaßnahmen transsexueller Versicherter zur optischen Annäherung des Erscheinungsbildes an das angestrebte weibliche Geschlecht in angemessener Weise auch durch nichtärztliche Leistungserbringer zu regeln.“⁶

Auch wenn in einzelnen Gerichtsverfahren trans* Personen regelmäßig ihren Anspruch auf Zugang zu Epilationsmaßnahmen erstreiten müssen und der Zugang zu diesen durch den Arztvorbehalt verunmöglicht wird, ist die medizinische Notwendigkeit derselben bei trans* Personen unumstritten. Die S3-Leitlinien „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung, Behandlung“, die 2018 durch medizinische Fachgesellschaften veröffentlicht wurden, formulieren dies eindeutig auf Basis höchster wissenschaftlicher Evidenz. In diesen Standards für die Begleitung und Durchführung von medizinischen Transitionsmaßnahmen wird zur Epilation der Gesichtsbehaarung als starker Konsens zwischen den beteiligten medizinischen Fachgesellschaften ausdrücklich festgehalten, dass Epilation bereits zu Beginn einer Transition ermöglicht werden soll.⁷ Lange Wartezeiten sind kontraindiziert, da sie eine unnötige Belastung darstellen und der psychischen Gesundheit schaden.

Auskunft zu Trans*gesundheitsversorgung in Bayern

Im Hinblick auf die beschriebene Rechtslage und aktuelle medizinische Empfehlungen in der Trans*gesundheitsversorgung fordert der BVT* deutliche Erleichterung im Zugang zu Epilationsmaßnahmen. Dies betrifft alle Formen der Epilation, unabhängig davon ob sie mit der Nadel- oder Laser-Methode durchgeführt wurden. Es ist wichtig, dass der Zugang zu einer Kombination verschiedener Epilationsmethoden sichergestellt wird. Denn in der Praxis hat sich gezeigt, dass der alleinige Zugang zur Laserepilation für trans* Personen nicht ausreicht, da bei dieser Methode helle oder weiße Barthaare bestehen bleiben. Der BVT* unterstreicht die Notwendigkeit mehr Auskunft durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) zu erhalten, welche im genannten Antrag gefordert wurde. Darüber wird mehr Information durch die Krankenkassen und Sozialgerichte benötigt. Um

⁶ Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (17.03.2020). Urteil L 16 KR 462/19, abgerufen unter <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=JURE200004524&st=null&showdoccase=1>

⁷ Nieder, T. O., Strauß, B. (2019). S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung im Kontext von Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Hintergrund, Methode und zentrale Empfehlungen, S. 16, abgerufen unter https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001k_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2020-03.pdf



**BUNDESVERBAND
TRANS***

Für geschlechtliche Selbstbestimmung
und Vielfalt!

die Lage korrekt einschätzen zu können und ein differenziertes Bild der Situation in Bayern zu entwickeln, braucht es im Besonderen die Auskunft auf die folgenden Fragen beispielhaft für den Zeitraum von Mitte 2018 bis Mitte 2019. Eine getrennte Aufschlüsselung nach Epilationsmethode ist dabei empfehlenswert:

- Wie viele Mitglieder der KVB bieten aktuell Epilation an?
- Wie viele Behandlungseinheiten wurden nach der Gebührenordnung einer ärztlichen Praxis bewilligt?
- Wie viele Behandlungseinheiten bei wie vielen Versicherten und in wie vielen verschiedenen Praxen wurden abgerechnet?
- Wie oft wurde eine Epilation zur Abrechnung nach Gebührenordnung bei einer Fachärzt_in beantragt?
- Wie oft wurde eine Epilation zur Abrechnung nach Gebührenordnung bei einer Fachärzt_in abgelehnt?
- Wie oft wurde eine Epilation zur Abrechnung nach Gebührenordnung bei einer Fachärzt_in bewilligt?
- Wie oft wurde eine Epilation zur Abrechnung nach Gebührenordnung bei einer Elektrologist_in/Kosmetiker_in beantragt?
- Wie oft wurde eine Epilation zur Abrechnung nach Gebührenordnung bei einer Elektrologist_in/Kosmetiker_in bewilligt?
- Wie oft wurde eine Epilation zur Abrechnung nach Gebührenordnung bei einer Elektrologist_in/Kosmetiker_in abgelehnt?
- Wie oft wurde eine Epilation bei einer Elektrologist_in/Kosmetiker_in nach Widerspruch bei der Krankenkasse genehmigt?
- Wie oft wurde eine Epilation bei einer Elektrologist_in/Kosmetiker_in im Rahmen eines Sozialgerichtsverfahrens gefordert und es kam zu einem Vergleich?
- Wie oft wurde eine Epilation bei einer Elektrologist_in/Kosmetiker_in im Rahmen eines Sozialgerichtsverfahrens gefordert und es kam zu einem positiven Urteil für die Klägerin?
- Wie oft wurde eine Epilation bei einer Elektrologist_in/Kosmetiker_in im Rahmen eines Sozialgerichtsverfahrens gefordert und es kam zu einem negativen Urteil für die Klägerin?

Empfehlungen für die Verbesserung der Trans*gesundheitsversorgung

Wie ähnliche Befragungen in Hamburg und Schleswig-Holstein gezeigt haben, gibt es keine ausreichende Versorgung mit Ärzt_innen, die Epilation nach der Gebührenordnung der Krankenkassen anbieten. Der BVT* schließt sich daher der Aufforderung des LSG Niedersachsen (L 16 KR 462/19, Rn. 41), auch nicht-ärztliche Leistungserbringer_innen in angemessener Weise bei der Gesundheitsversorgung von trans* Personen einzubeziehen. Daher wird dringend die Streichung des Arztvorbehalts und eine kostendeckende Vergütung der Epilationsleistung gefordert, damit die Kostenübernahme durch die Krankenkasse leichter zu erlangen ist und eine Epilation bei Beginn der Transition begonnen werden kann, empfohlen. Um bereits zeitnah eine langfristige Verbesserung in der Gesundheitsversorgung zu herbeizuführen, sollte ein Modellprojekt durchgeführt werden, dass die Behandlungsqualität bei Epilation durch Kosmetiker_innen/Elektrologist_innen



**BUNDESVERBAND
TRANS***

Für geschlechtliche Selbstbestimmung
und Vielfalt!

untersucht. Insgesamt fordert der BVT* das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege dazu auf, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in diesem Fall für die Streichung des Arztvorbehalts einzusetzen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit eine umfassende Gesundheitsversorgung von trans* Personen wirklich sichergestellt ist.